

Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 14. Dezember 2015

Gemäß § 8 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) und gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 12 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) erlässt der Senat der Hochschule die nachstehende Wahlordnung (WahlO):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder des Senats und der Fachbereichsräte der Hochschule gemäß §§ 15 und 24 RVO Verfassung EH.

(2) Die Wahlordnung gilt nicht für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (§ 11 Abs. 4 Satz 2 RVO Verfassung EH).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Briefwahl ist zulässig.

(2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(3) Die Wahlen finden jährlich jeweils im Sommersemester für eine Wahlperiode (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester) statt.

(4) Bei den Wahlen hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Wählergruppen in die Gremien gemäß § 1 Abs. 1 zu wählen sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ist nicht zulässig.

(5) Vorlesungstage im Sinne dieser Wahlordnung sind alle Tage mit regulärem Lehrbetrieb einschließlich der Blockwochen, Studienwochen, Kolloquien und Prüfungstage.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder der Hochschule nach § 8 Abs. 1 EH-G haben das Recht, nach näherer Maßgabe der Verfassung der Hochschule und dieser Wahlordnung zu wählen (aktives Wahlrecht).

(2) Die Mitglieder der Hochschule nach § 8 Abs. 1 EH-G sind wählbar (passives Wahlrecht), sobald sie der Hochschule ein Semester lang angehört haben (§ 8 Abs. 4 Satz 2 EH-G).

(3) Das aktive und passive Wahlrecht beurlaubter Studierender ruht vom vollendeten 12. Monat der Beurlaubung an.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Wählergruppen

(1) Wählergruppen im Sinne der Wahlordnung, die Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Senat der Hochschule wählen, bilden:

1. die wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
2. die sonstigen Mitarbeitenden;
3. die Lehrbeauftragten;
4. die immatrikulierten Studierenden.

(2) Wählergruppen, die Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Fachbereichsräte wählen, sind die dem jeweiligen Fachbereich angehörenden oder ihm aufgrund ihres Aufgabenbereichs zuzuordnenden Mitglieder der Hochschule nach Absatz 1.

(3) Die Angehörigen der Wählergruppe wählen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter aus ihrer Mitte.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 ist ein gemeinsamer Wahlausschuss als ständiger Ausschuss zu bilden.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers;
2. einer bzw. einem Studierenden;
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeitenden;
4. der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

(3) Der Senat wählt auf Vorschlag der Fachbereichsräte die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und ihre Stellvertretungen.

(4) Wer für ein Wahlamt in den Gremien nach § 1 Abs. 1 kandidiert, kann nicht in den Wahlausschuss gewählt werden. Ein Wahlausschussmitglied, das nachträglich für die Wahlen der Hochschule kandidiert, verliert automatisch mit der Kandidatur den Sitz im Wahlausschuss. An ihre bzw. seine Stelle rückt ihre bzw. seine Stellvertretung in den Wahlausschuss nach.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 beträgt zwei Wahlperioden (§ 2 Abs. 3), diejenige nach Absatz 2 Nr. 2 eine Wahlperiode.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(7) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird innerhalb von drei Vorlesungstagen (§ 2 Abs. 5) nach erfolgter Wahl durch die Rektorin bzw. den Rektor hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss kann aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, nach entsprechender Bestellung durch den Wahlausschuss als Wahlhelfer tätig zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Tätigkeit geschieht ehrenamtlich.
- (4) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben, stellt insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 7

Wahltermin, Bekanntmachung

- (1) Der Senat bestimmt den Wahltermin, der innerhalb der Vorlesungszeit liegen muss. Er wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Wahltermin (Wahltag) und Wahlraum werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 15 Vorlesungstage (§ 2 Abs. 5) vor dem Wahltermin, hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst:
 1. die Anzahl der von einzelnen Wählergruppen (§ 4) zu wählenden Mitglieder;
 2. die Angabe, wo und innerhalb welches Zeitraums das Wählerverzeichnis (Liste der Wahlberechtigten) und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
 3. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 4. die Aufforderung an die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, Wahlvorschläge abzugeben;
 5. die Angabe, wie und wann die in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefassten Wahlvorschläge bekannt gemacht werden;
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Angabe des Zeitraums, in dem die Briefwahlunterlagen beantragt werden können und ausgegeben werden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Verwaltung der Hochschule erstellt ein Wählerverzeichnis, das nach Fachbereichen und Wählergruppen gegliedert ist. Das Wählerverzeichnis muss Namen und Vornamen sowie gegebenenfalls eine Dienst- bzw. Funktionsbezeichnung oder Semesterangabe der Wahlberechtigten enthalten.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist an mindestens fünf Vorlesungstagen (§ 2 Abs. 5) während der Dienststunden der Hochschulverwaltung einsehbar. Frühestens am dritten Vorlesungstag vor dem

Wahltag, 16 Uhr, wird das Wählerverzeichnis von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeschlossen (Ablauf der Auslegungsfrist).

(3) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 beim Wahlausschuss schriftlich Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Soweit dabei vorgebrachte Angaben nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Er lässt notwendige Berichtigungen im Wählerverzeichnis vornehmen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Ein Wahlvorschlag muss zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Fachbereich,
3. bei Angehörigen der verschiedenen studentischen Gruppen (§ 4) die Semesterzahl.

(2) Wahlvorschläge für Kandidatinnen bzw. Kandidaten der Studierenden (Einzelvorschläge oder Listen) müssen von mindestens drei Wahlberechtigten ihrer Gruppe schriftlich unterstützt werden. Wahlvorschläge für Kandidatinnen bzw. Kandidaten der anderen Gruppen müssen, sofern mehr als eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter vorhanden ist, von mindestens einer bzw. einem Wahlberechtigten ihrer Gruppe unterstützt werden. Selbstvorschlag ist zulässig, sofern nur eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter der entsprechenden Gruppe vorhanden ist.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind von den die Kandidatinnen bzw. Kandidaten unterstützenden Wahlberechtigten persönlich handschriftlich zu unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist eine persönliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(4) Die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen werden bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht.

(5) Als Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge abgegeben werden können, sind mindestens fünf Vorlesungstage (§ 2 Abs. 5) vorzusehen.

§ 10

Wahlvorschlagsliste, Einwendungen

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Liegt bei den eingereichten Wahlvorschlägen ein Formfehler vor oder sind die Angaben unvollständig, so lässt die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses die betreffenden Wahlvorschläge von den Einreichenden unverzüglich richtig stellen oder ergänzen.

(2) Die auf den eingereichten Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden getrennt nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge zu je einer Wahlvorschlagsliste zusammengestellt. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses macht die Wahlvorschlagsliste spätestens fünf Vorlesungstage vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(3) Wahlberechtigte können gegen den sie betreffenden Teil der Wahlvorschlagsliste innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach der Bekanntmachung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Die Entscheidung ist der bzw. dem Wahlberechtigten, die bzw. der die Einwendung erhoben hat, von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die endgültige Wahlvorschlagsliste wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens fünf Vorlesungstage (§ 2 Abs. 5) vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gemacht. Danach können Einwendungen gegen Wahlvorschläge nicht mehr erhoben werden.

§ 11

Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss fertigt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach Gruppen gesondert Stimmzettel rechtzeitig an. Die Stimmzettel müssen enthalten:

1. das zu wählende Organ bzw. Gremium;
2. den Wahltermin;
3. die Wählergruppe und ggf. den Fachbereich;
4. die Anzahl der Stimmen, die die bzw. der Wahlberechtigte zu vergeben hat;
5. Familienname, Vorname, bei studentischen Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Semesterzahl,
6. den Hinweis, dass Stimmhäufung unzulässig ist (§ 2 Abs. 3 Satz 2).

(2) Bei Wahlen nach Gruppen sollen sich die Stimmzettel der einzelnen Wähler/innengruppen farblich voneinander unterscheiden.

§ 12

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben die Möglichkeit der Briefwahl (§ 8 Abs. 5 EH-G).

(2) Im Falle der Briefwahl ist beim Wahlausschuss anzufordern:

1. der Stimmzettel;
2. der Wahlumschlag;
3. der Wahlbriefumschlag;
4. der Wahlschein.

(3) Der Wahlschein als Ausweis über die Wahlberechtigung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass der Stimmzettel in dem Wahlumschlag und getrennt davon der Wahlschein neben dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag einzulegen ist sowie die gesamten Unterlagen vor Ablauf der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingehen müssen, um berücksichtigt werden zu können. Auf dem Wahlschein muss vermerkt sein, dass die bzw. der Wahlberechtigte den Stimmzettel selbst gezeichnet hat.

(4) Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Wahlschein) können an den letzten fünf Vorlesungstagen vor Beginn der Wahlhandlung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeholt werden.

(5) Die Ausgabe bzw. die Versendung der Briefwahlunterlagen ist unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe bzw. Versendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13 Wahlhandlung

(1) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltung der Hochschule Wahlzellen, Wahlurnen und Stimmzettel mit Wahlumschlägen bereit.

(2) Der Wahlraum ist am Wahltag bzw. an den Wahltagen von 11 Uhr 30 bis 14 Uhr 30 geöffnet.

(3) Der Aufenthalt im Wahlraum ist nur zu Wahlzwecken gestattet. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Wahlraum im Auftrage der Rektorin bzw. des Rektors das Hausrecht aus.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt einen Zeitplan auf, der sicherstellt, dass im Wahlraum während der Wahlhandlung stets ein Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin bzw. einen Wahlhelfer als Wahlleitung anwesend sind.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie ggf. besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 14 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Bei Eintritt in den Wahlraum erhält jede bzw. jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel. In einer Wahlzelle füllt sie bzw. er den Stimmzettel aus und faltet diesen. Die Wahlleitung hat darauf zu achten, dass dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(2) Die Wählerinnen bzw. Wähler haben sich auf Verlangen eines Mitgliedes der Wahlleitung (§ 13 Abs. 4) - Studierende durch ihren Studierendenausweis - auszuweisen. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer stellt den Namen der bzw. des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt darin die Stimmabgabe. Die Wählerin bzw. der Wähler steckt dann vor den Augen eines Mitgliedes der Wahlleitung den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 15 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, füllt persönlich seinen Stimmzettel aus, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss spätestens vor Beendigung der Wahlhandlung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehen.

(2) Eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss am Wahltag geöffnet und der ungeöffnete Wahlumschlag in die entsprechende Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst:

1. die Feststellung der Höhe der Wahlbeteiligung, bei Wahlen nach Gruppen bezogen auf die einzelnen Wählergruppen;
2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
3. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 17 Wahlergebnis

(1) Bei Wahlen nach Gruppen sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten innerhalb der einzelnen Gruppen entsprechend der Höhe der auf sie entfallenden gültigen Stimmen bis zur Grenze der vorgeschriebenen Mitgliederzahl der jeweiligen Gruppe gewählt.

(2) Werden weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese unbesetzt.

(3) Bei Wahlen zum Senat bleibt in der Gruppe der Studierenden die Stimmenzahl für die Reihenfolge der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten insoweit unberücksichtigt, als gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 RVO Verfassung EH sichergestellt sein muss, dass jeder Fachbereich durch mindestens eine Studierende bzw. einen Studierenden vertreten ist.

(4) Haben zwei oder mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemäß Absatz 1 die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los über das Wahlergebnis. Der Losentscheid wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Das Wahlergebnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am zweiten Vorlesungstag (§ 2 Abs. 5) nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Alle Wahlunterlagen sind von der Verwaltung der Hochschule bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren.

§ 19 Ersatzmitglieder, Ergänzungswahlen

(1) Legt ein in ein Hochschulorgan gewähltes Mitglied ihr bzw. sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, tritt an seine Stelle die Bewerberin bzw. der Bewerber aus der gleichen Gruppe mit der nächst-niedrigen Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ergänzungswahl statt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seine Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt. Beurlaubungen (§ 3 Abs. 3) führen nicht zum Mandatsverlust.

(2) Eine Ergänzungswahl hat zu erfolgen, wenn die Zahl der durch die Verfassung der Hochschule vorgesehenen Mitglieder unterschritten wird.

(3) Ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, gibt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Organs bzw. Gremiums hochschulöffentlich bekannt, dass an sie bzw. ihn innerhalb von fünf Vorle-

sungstagen (§ 2 Abs. 5) formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite wählbare Personen gegeben werden können. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch das Kollegialorgan.

(4) Auf das weitere Wahlverfahren finden die §§ 3 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 nimmt das Organ bzw. Gremium die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.

(6) Das Ergebnis ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Wahlanfechtung, Verfahren

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Hochschule innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden (Wahlanfechtung). Der Einspruch kann nur auf die Verletzung von kirchengesetzlichen Vorschriften bzw. von Bestimmungen dieser Wahlordnung gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Kann sich der Einspruch nur auf eine Gruppe in einem Fachbereich auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Rektorat zur Entscheidung weiterleitet. Das Rektorat kann das anfechtende Mitglied der Hochschule anhören.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, erklärt das Rektorat die Wahl - ganz oder teilweise - für ungültig. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(5) Die Entscheidungen des Rektorats nach den Absätzen 3 und 4 sind endgültig.

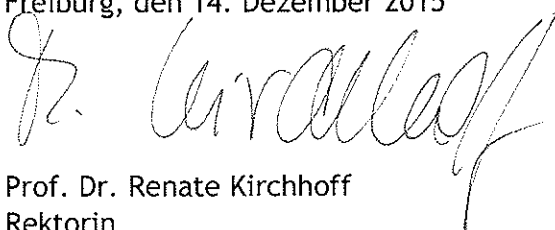
§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Genehmigung des Kuratoriums (§ 10 Abs. 1 EH-G) am 1. März 2016 in Kraft und betrifft erstmals die Wahlperiode (§ 2 Abs. 3) 2016/2017.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg vom 3. Juli 2003 außer Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2015



Prof. Dr. Renate Kirchhoff
Rektorin